

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

71 (4.9.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 71.

Mittwoch den 4. September

1850.

Dienst Antrag.

Die erledigte Rechtspracticantenstelle bei dem Großherzogl. Bezirksamte Krautheim mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. soll sogleich mit einem geübten Rechtspracticanten besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben mit ihrem befalligen Gesuche längstens binnen 14 Tagen an diejenige Kreisregierung sich zu wenden, in deren Bezirk sie sich aufhalten.

Karlsruhe, den 13. August 1850.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

vdt. Buiffon.

Urtheil.

N^o. 14811. 3. Senat. In Sachen der Großh. Generalkassensache, Klägerin, Appellatin, gegen den vormaligen Advocaten Richter von Achern, Beklagten, Appellanten, wegen Ersagforderung — wird auf gepflogene Appellations-Verhandlungen zu Recht erkannt:

Das Urtheil des Großh. Bezirksamts Achern vom 21. März d. J., besagend:

Beklagter sei, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern der Empörung, schuldig, allen dem Staat durch diese Letztere verursachten Schaden, vorbehaltlich der Liquidation desselben, zu ersetzen, und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen — sei unter Verfallung des Beklagten, Appellanten, auch in die Kosten dieses Rechtszuges zu bestätigen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

So geschehen, Bruchsal den 16. August 1850.

Preuschen. (L. S.) Bendiser.

Schachleiter.

Entscheidungsgründe.

Es ist landeskundig, daß der Aufstand in Baden dem Staate ungeheuern Schaden zufügte, ebenso, daß der Beklagte eines der Häupter jenes als unrechte That zu betrachtenden Aufstandes war. Der Großh. Fiscus, gesetzlich vertreten durch das Großh. Ministerium der Finanzen, ist aber nach L. R. S. 1382 schadenersatzberechtigt, und der Beklagte nach L. R. S. 1382 d sammtverbindlich mit den andern Theilnehmern haftbar.

Das unterrichterliche Urtheil mußte hiernach bestätigt und der Appellant nach § 175 der B. O. auch in die Kosten dieses Rechtszuges verfallen werden.

Beglaubigt:
Schachleiter.

Schuldienstmachrichten.

Der evangelische Hauptlehrer Ester von Rufsbau ist auf die evangelische Schulstelle in Wilhelmsheld, Schulbezirks Heidelberg, versetzt worden.

Durch Beförderung des Hauptlehrers Braun ist der katholische Schuldienst zu Rohmatt, Amts Schönau, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der I. Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde von etwa 26 Kindern, welches auf 48 fr. für jedes jährlich festgesetzt ist, erledigt worden. Die Competenten um diese Schulstelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regblitt. Nr. 38) durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei der kath. Bezirkschulvisitatur Schönau zu Eichel innerhalb 6 Wochen zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Bruchsal. (Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia betr.) No. 26511. Andreas Böll von Bruchsal wird als Bezirksagent der Königl. Feuerversicherungsgesellschaft für den hiesigen Amtsbezirk bestätigt; was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die früher für Bürgermeister Walter in Gondelsheim mitgetheilte Vollmacht zurückgenommen wurde.

Bruchsal, den 26. August 1850.
Großherzogliches Oberamt.
Leiblein.

[1] Karlsruhe. (Urtheilsöffnung.) Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Urtheil vom 26. d. M. wurde der Gefreite Michael Haas von Schutterzell wegen Theilnahme an der Tödtung des Soldaten Sellmann zu einer Militärarbeitsstrafe von 4 Jahren, in $\frac{1}{4}$ der Untersuchungskosten, solidarisch haftbar fürs Ganze, sowie in die Kosten seiner Straferteilung verurtheilt. Dies wird dem flüchtigen Gefreiten Haas auf diesem Wege eröffnet.

Karlsruhe, den 31. August 1850.
Großherzogl. Garnisons-Auditorat.
Rüttinger.

Ettlingen. (Aufforderung und Fahndung.) No. 19304. Der Reservist Andreas Reichert von Böllersbach hat sich heimlicher Weise von seiner Heimath entfernt. Er wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er der Desertion für schuldig, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt würde. Im

Betretungsfalle wäre er zu verhaften und hierher einzuliefern.

Ettlingen, den 25. August 1850.
Großherzogliches Bezirksamt.
Baag.

[1] Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Der Kanonier Joseph Veil von Lauda ist der Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, sowie der Theilnahme an dem Militäraufstand angeschuldigt. Da derselbe flüchtig ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten das Erkenntniß gegen ihn erfolgen sollte. Zugleich wird Kanonier Veil zur Fahndung ausgeschrieben.

Karlsruhe, den 31. August 1850.
Die allg. Militäruntersuchungskommission.
Rüttinger.

[2] Durlach. (Aufforderung.) No. 24629. Karl Maier von Langensteinbach, welcher für sich einen Mann zum Militär gestellt hat, wird, da der Einsteher flüchtig ist, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, den Einstandskapitalrest in Empfang zu nehmen und nach § 51 des Conscriptiions-Gesetzes seiner Militärdienstpflicht Genüge zu leisten, indem sonst nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren würde.

Durlach, den 24. August 1850.
Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

[2] Rastatt. (Aufforderung und Fahndung.) No. 3392. Der Compagniefeldwebel Aloys Schmitt von Rastatt, vom diesseitigen Bataillon, hat sich unerlaubter Weise entfernt und der Unterschlagung von 99 fl. 45 fr. Compagniegeelder dringend verdächtig gemacht. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden sollte. Zugleich wird Feldwebel Schmitt anmit zur Fahndung ausgeschrieben.

Rastatt, den 28. August 1850.
Das Commando des 8. Inf.-Bataillons.
Walz, Major.

[2] Haslach. (Aufforderung.) No. 8992. Karl Knapp von Haslach, dessen Einsteher desertirte, ist gemäß § 51 des Conscriptiions-Gesetzes zum Ausdienen des Restes seiner Dienstzeit einberufen.

Derselbe wird nun, da er flüchtig ist, aufgefordert,

binnen sechs Wochen
sich dahier zu stellen, widrigenfalls er in eine

Strafe von 1200 fl. verfällt und des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden soll.

Haslach, den 26. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

M. Klein.

[1] Bretten. (Fahndungs-Zurücknahme.) Nro. 19735. Die gegen den Soldaten Karl Thuum von Gondelsheim unterm 7. März d. J. Nro. 6118 erlassene Fahndung wird hiermit zurückgenommen.

Bretten, den 24. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Flab.

[1] Achern. (Erkenntniß.) Nro. 22315. Da die Joseph Börner's Eheleute von Oberachern der öffentlichen Aufforderung v. 5. v. M. Nro. 18372 bisher keine Folge geleistet haben, so werden sie unter Verfallung in die Kosten des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Achern, am 29. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hippmann.

[1] Mannheim. (Urtheils-Verkündung.) Nro. 5708. Das hier niedergesetzte Kriegsgericht hat durch Urtheil vom 25. v. M. den Dragoner im früheren 2. Regiment, Karl Scheibel von Heidelberg, wegen Anstiftens der Soldaten-Neuterei zum Tod durch Erschießen verurtheilt, welches Urtheil unterm 30. v. M. die allerhöchste Bestätigung erhielt. Hievon Kenntniß dem flüchtigen Verurtheilten auf diesem Wege.

Mannheim, den 31. August 1850.

Großh. Bureau der Untersuchungscommission für das vormalige 2. Dragonerregiment.

Rehm.

Straferkenntniße.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Aufforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen.

Soldat Jakob Besenfelder von Ettlingen.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Canonier Christian Girtbach von Langenalb.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Billingen:

[2] zwischen der katholischen Pfarrei Neuhäusen und den Zehntpflichtigen von dort.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Tauberbischofsheim. (Die Zehntablösung der Pfarrei Imspan auf dortiger und Lilacher Gemarkung betreffend.) Nro. 21323. Durch Urtheil diesseitigen Bezirksamtes vom 15. Jänner d. J. Nro. 872 wurde das von den Zehntpflichtigen der Zehntberechtigten zu zahlende Ablösungskapital auf 14,374 fl. 20 fr. festgesetzt.

Da gegen dieses Urtheil keine Berufung angezeigt wurde, so werden alle Diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, aufgefordert, ihre Rechte binnen drei Monaten bei Vermeidung des in § 16 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 angedrohten Rechtsnachtheils geltend zu machen.

Tauberbischofsheim, den 23. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Linf.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfundrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläu-

biger Ausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen des Buchbinders Wilhelm Bickel, auf Freitag den 27. September 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei;

von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen der Kaufmann C. F. Bierordt's Wth., auf Montag den 30. September 1850, Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Lahr:

von Ottenheim, an den in Gant erkannten Schreinermeister Wilhelm Benz, auf Donnerstag den 26. September 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präclusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagsfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Stadtamt Karlsruhe.

In der Gantsache des M. B. Auerbacher von Karlsruhe — unterm 30. August Nro. 14554.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch.

In der Gantsache des Moriz Heuberger von Haslach — unterm 23. August Nro. 20627.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Rastatt.

Bernhard Ruppenheimer der jüngere von Ruppenheim, auf Freitag den 13. September, Morgens 9 Uhr.

Valentin Rold von Bittersdorf, auf Freitag den 13. September, Morgens 9 Uhr.

Julius Wipfel von Rothenfels, auf Mittwoch den 11. September, Morgens 9 Uhr.

Aus dem Bezirksamt Haslach.

Müller Franz Faver Gislser und dessen Ehefrau Katharina Walter von Welschensteinach,

mit ihren zwei Kindern, auf Mittwoch den 11. September, Vormittags 8 Uhr.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

[2] Cornelius Arn von Dürrn mit seiner Ehefrau und seinen Kindern, auf Samstag den 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr.

[1] Rastatt. (Bedingter Zahlungsbefehl) Nro. 36449. In Sachen des Kaufmanns B. H. Wormser in Karlsruhe gegen Schirmfabrikant Franz Commlosch von hier, Forderung von 4500 fl. nebst 5 pCt. Zins vom 24. Sept. 1848, aus Darleihen.

Dem flüchtigen Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen 3 Monaten zu befriedigen, oder in nämlicher Frist die eingeklagte Verbindlichkeit zu widersprechen, unter dem Androhen, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werden wird.

Rastatt, den 19. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Brummer.

Rastatt. (Urtheil.) Nro. 37563. In Sachen der Ehefrau des Salomon Nachmann dahier, Rosina geb. Weil, gegen ihren Ehemann dahier, Vermögensabsonderung betreffend, wird nach gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt: Es sei das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten abzusondern, unter Verfallung des Letzteren in die Kosten dieses Verfahrens.

B. R. W.

Dieses Urtheil wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt, den 28. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Brummer.

Gründe. In Erwägung, daß die angestellte Klage nach L. R. S. 1443 in Rechten begründet erscheint, der thatsächliche Klagvortrag auch beklagter Seite zugestanden ist, ergeht nach Ansicht des § 169 der Prozeßordnung wegen der Kosten das vorstehende Urtheil.

Offenburg. (Richterliches Erkenntniß) Nro. 29463.

In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, als Vertreterin des Großh. Fiscus,

gegen

den flüchtigen ehemaligen Advocaten Jutt von Offenburg,

Ersatzforderung betreffend,

wird A) durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

der Beklagte sei unter Verfällung in $\frac{2}{3}$, der bisherigen Kosten schuldig, der Klägerin 500 fl. nebst 5 pCt. Zins vom 23. Juni v. J. binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zurückzuerstatten, —
ergeht B)

Beweis-Erkenntnis:

Die Klägerin hat binnen 14 Tagen bei Ausschlußvermeidung mit allen nicht vorgeschlagenen Beweismitteln, vorbehaltlich des dem Beklagten mit gleicher Frist von Zustellung der klägerischen Beweisantretung laufenden Gegenbeweises, den Beweis zu führen:

- a) daß in der Nacht vom 21 auf den 22. Juni v. J. aus der nach Offenburg verbrachten Staatskasse 160 fl. gestohlen wurden;
- b) daß der Beklagte sich zuvor der sichern Aufbewahrung dieser Kasse durch die sie begleitenden Beamten widersetzt und die Haftbarkeit für etwaigen Verlust ausdrücklich übernommen habe.

Hierauf wird, was Rechtsens, weiter ergehen.

B. R. W.

Offenburg, den 13. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

R. Wielandt.

Gründe: Nachdem die Klägerin die Bitte um Schuldigenerklärung des Beklagten zur Erstattung alles durch die Revolution vom Jahr 1849 der Staatskasse zugefügten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern auf den Grund des auch in dieser Beziehung ergangenen strafrechtlichen Erkenntnisses einstweilen zurückgenommen hat, unterliegen bloß obige beiden Punkte der civilrichterlichen Beurtheilung.

Zu A) ist der Empfang der 500 fl. für das Civilcommissariat in Offenburg zugestanden. Mag auch der Beklagte hievon Nichts für sich genommen, sondern die Summe für Bureaubedürfnisse u. verwandt haben, so ist er doch hiefür haftbar, da die Civilcommissariate — namentlich wenn man die Instruction der Civilcommissäre durch die revolutionäre Regierung ins Auge faßt — durchaus zur Förderung der Revolution eingesetzte Behörden waren und der Beklagte insbesondere als Civilcommissär strafrechtlich verurtheilt ward, er der nächste Empfänger obiger Summe war, die zudem unter dem dem Staate im Allgemeinen zugefügten Schaden begriffen ist, und sammtverbindlich für den Rückersatz haftet (L. R. S. 1382 d., § 371,

169, 170 P. D.). Der Einwand, daß die Zahlung aus der Staatskasse der revolutionären Regierung geleistet worden, zerfällt, da gerade die Revolution sich der Staatsgelder zu ihren Zwecken bemächtigt hatte.

Zu B) sind die behaupteten erheblichen Thatfachen widersprochen, wurden daher zum Beweise ausgesetzt (L. R. S. 1315); die abweichende Darstellung des Beklagten fällt in seinen Gegenbeweis. Zur Beglaubigung:

v. Scherer.

[3] Oberkirch. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
Nro. 17721.

In Sachen

der Karolina Erhardt in Renchen,
Klägerin,

gegen

die Ehefrau des Ignaz Ehrhardt,
Regina geb. Isle von da, Beklagte,
Forderung betreffend,

ergeht auf Antrag der Klägerin

Bedingter Zahlungsbefehl:

Der Beklagten wird aufgegeben, die von der Klägerin am 25. und 26. Februar d. J. erhaltenen Darlehen im Betrage von 82 fl. 20 fr. und 18 fl. sammt 5 pCt. Zins von dem bezeichneten Tag innerhalb 14 Tagen zurückzubezahlen oder die Forderung zu widersprechen, widrigenfalls auf Anrufen der Klägerin die Forderung für zugestanden erklärt würde.

Dieses wird der auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Oberkirch, den 18. Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Litschgi.

[3] Oberkirch. (Urtheil.) Nro. 19215.

In Sachen

der Großherzogl. Generalstaatskasse
gegen

den gewesenen Rechtsanwalt Frech
dahier,

Entschädigungs- und Rückforderung betreffend,

wird erkannt:

Beklagter sei unter Verfällung in die Kosten schuldig:

- a) als Theilnehmer an der Mairevolution v. J. den dem Staate dadurch zugegangenen Schaden sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, vorbehaltlich besonderer Liquidation, zu ersetzen;
- b) die empfangenen Zahlungen mit 146 fl. 40 fr. sammt Zins zu 5 pCt. aus 78 fl. 10 fr.

vom 2. Juni 1849 und aus 68 fl. 30 fr.
vom 2. Juli 1849 an, innerhalb 14 Tagen
bei Vollstreckungs-Vermeidung an die Klä-
gerin rückzuerstatten.

B. R. W.

Oberkirch, den 16. August 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Pittschgi.

G r ü n d e. Es ist notorisch, daß sich der
Beklagte bei der Mairevolution v. J. theilhaftig
hat, weshalb er auch zum Erfasse des durch
seine unrechte That dem Staate zugefügten Scha-
dens sammtverbindlich mit den übrigen Theil-
nehmern verpflichtet ist (L. R. S. 1382 u. 1382 a).

Ebenso ist er schuldig, dem Staate diejenigen
Gelder rückzuerstatten, welche er auf Anweisung
der revolutionären Regierung, ohne rechtlichen
Anspruch, somit zur Ungebühr, aus der Staats-
kasse bezogen hat.

Die von ihm über den Bezug dieser Gelder
ausgestellten Quittungen sind anerkannt und so-
mit der Bezug erwiesen.

Es ist deshalb in der Hauptsache und nach
§ 169 d. P. D. wegen der Kosten, wie geschehen,
erkannt worden.

[3] Karlsruhe. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
Nro. 17355. Namen und Wohnort des Klägers:
J. G. Holz in Graben Namen und Wohnort
des Beklagten: Der flüchtige Gustav Holz von
Rusheim. Betrag der Forderung: 25 fl. 24 fr.
und 5 pSt Zins vom 18. Oct 1846. Sachver-
hältnis, aus welchem die Forderung entspringt:
für Waaren.

1) Dem Beklagten wird anmit aufgegeben,
den Kläger mit den Klagekosten binnen 14 Tagen,
von der Zustellung an, zu befriedigen, oder in
nämlicher Frist die eingeklagte Verbindlichkeit
zu widersprechen, unter dem Androhen, daß
sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung
als zugestanden erklärt werden wird.

2) Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf
diesem Wege zu seiner Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, am 14. August 1850.

Großherzogliches Landamt.

K. Stöffer.

[2] Pforzheim. (Oeffentliche Aufforderung.)
Nro. 25691. Diejenigen, welche an das zwei-
stöckige Wohnhaus sammt Zugehörden in der
Pfarrgasse am ehemaligen Stadtgraben zwischen
Großherzogl. Domainengut und August Minoret
in der Stadt Pforzheim Eigenthums-, Vorzugs-,
Unterpfands- oder sonstige dingliche Rechte zu

machen haben, werden auf Ansuchen des jetzigen
Besizers, Kupferschmied Machlet, hiemit aufge-
fordert, diese Ansprüche binnen 6 Wochen dahier
anzumelden, widrigenfalls sie dem neuen Erwer-
ber oder Unterpfands-Gläubiger gegenüber für
erloschen erklärt werden sollen.

Pforzheim, am 21. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Dieß.

[3] Bruchsal. (Versäumungs-Erkenntniß.)
Nro. 25164. In Sachen der Domainenver-
waltung Bretten gegen den Befreiten des vor-
maligen Leibinfanterie-Regiments Joh. Georg
Schüle von Unteröwisheim, Erfassforderung be-
treffend, wird der thatsächliche Klagevortrag für
zugestanden, jede Schutzrede für versäumt, der
Beklagte aber sofort für schuldig erkannt, der
Klägerin die eingeklagten 2000 fl. nebst 5 pSt.
Zins vom Klagestellungstage an, binnen vier
Wochen bei Executionsvermeidung zu zahlen,
auch hat er die Kosten zu tragen.

B. R. W.

So geschehen, Bruchsal den 1. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

v. Kruthelm.

Lahr. (Vollstreckungsverfügung.) Nro. 32436.

In Sachen

des Bierbrauers Wilhelm Roos in
Karlsruhe

gegen

die Leonhard Roos'schen Eheleute
in Lahr,

Forderung von 11,443 fl. 37 fr.
nebst 5 pSt. Zins vom 18. Mai
1850 an.

B e s c h l u ß.

Wird auf obigen Betrag Gerichtszugriff auf
das unbewegliche Vermögen der Beklagten er-
kannt, und das Bürgermeisteramt Lahr beauf-
tragt, nach P. D. Tit. 42, Abschnitt 6, zu voll-
ziehen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf die-
sem Wege bekannt gemacht.

Lahr, den 13. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Jäger Schmid.

[2] Bruchsal. (Erbovorladung.) Nro. 26265.
Johann Hillenbrand von Bruchsal, von wel-
chem seit dem Jahre 1811 keine Nachricht ein-
ging, und seine allenfallsigen Leibeserben haben
sich zum Empfang ihres in 366 fl. 54 fr. be-
stehenden Vermögens binnen Jahresfrist dahier
anzumelden, widrigenfalls er für verschollen er-

klart und sein Vermögen seinen Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

Bruchsal, den 22. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Leiblein.

Pforzheim. (Verbeistandung.) Nro. 25883.
Sebastian Morlok von Neuhausen wurde im Sinne des L. R. S. 499 verbeistandet und ihm als Rechtsbeistand dessen Bruder Kemigi Morlok von da bestellt; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pforzheim, den 24. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Fecht.

[2] Karlsruhe. (Vermögensabsonderung.)
In Sachen der Katharina Bögelein, geborene Wambach, in Knielingen, gegen ihren Ehemann Gottlieb Friedrich Bögelein von da, Vermögensabsonderung betreffend, erging unterm 5. August d. J. folgendes

U r t h e i l :

„Es sei dem Gesuche der Klägerin um Vermögensabsonderung stattzugeben, und demzufolge die Gütergemeinschaft für aufgelöst zu erklären, das Vermögen der Klägerin von ihrem Ehemann abzuondern, und es habe Letzterer die Kosten des Verfahrens zu tragen;“

B. R. W.

was dem Beklagten, der zur Zeit flüchtig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 5. August 1850.

Großherzogliches Landamt.

(L. S.) R. Stöffer.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

In Erwägung, daß Klägerin ihre Klage auf die Behauptung stützt, der Beklagte habe ihre eigenthümlichen Liegenschaften im Werthe von 7765 fl. verkauft, ohne den Erlös anzulegen, habe dagegen den größten Theil des eheweiblichen Vermögens bei seiner heimlichen Entfernung mitfortgenommen, und sein eigenes Vermögen sei so unbedeutend, daß die Frau für ihre Einbringungs-Forderung keine Sicherheit mehr habe, dadurch, daß er die Flucht ergriffen habe, sei sein Vermögen in Zerfall gerathen, und daß hierwegen die Klägerin um Vermögensabsonderung bittet;

In Erwägung, daß die Klage in dem Land-Rechtssatz 1443 rechtlich begründet und der thatsächliche Inhalt von dem für den Abwesenden aufgestellten Abwesenheitspfleger lediglich als richtig zugestanden wird, wurde, wie geschehen, erkannt.

[3] Durlach. (Erbvorladung.) Nro. 5324.
Der Christina Zachmann, ledig und volljährig, von Wilferdingen, welche nach Amerika ausgewandert ist und schon einige Jahre keine Nachricht über ihren Aufenthaltsort gegeben hat, ist auf Ableben ihres Bruders, des Bäckermeisters Michael Zachmann von Wilferdingen, ein Erbtheil von 790 fl. 3 kr. angefallen.

Dieselbe oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, vor heute an binnen drei Monaten

entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zur Empfangnahme dieser Erbschaft sich um so gewisser zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden wird, denen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach, den 15. August 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Eccard.

[1] Achern. (Erbvorladung.) Helena und Maria Josepha Jülg von Waldulm, welche vor mehreren Jahren nach Nordamerika wanderten und von ihrem Aufenthaltsorte oder Dasein keine Nachricht mehr gaben, sind zur Erbschaft ihres am 15. Februar 1850 verstorbenen Vaters Konrad Jülg von Waldulm berufen.

Dieselben werden nun zur Theilung des Nachlasses mit Frist von 6 Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichtanmeldungs-falle die Erbschaft lediglich Jenen zugetheilt würde, welchen solche zukäme, wenn die Vorge-ladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.

Achern, am 30. August 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Lang.

Bühl. (Erbvorladung.) Nro. 4449. Zur Erbschaft der im Jahre 1840 ledig verstorbenen Victoria Breitweiser, sowie der im Jahre 1844 verstorben. Johann Breitweiser's Witb., Katharina geb. Kirschner, von Ottersweier, ist deren Stiefbruder und beziehungsweise Sohn Namens Bernhard Sigmann von Ottersweier berufen.

Da jedoch dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird er oder seine Erben hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an sich dahier zu melden und den ihn treffenden Antheil in Empfang zu nehmen, andernfalls solcher Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zukäme, wenn der genannte Bernhard Sigmann

zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, am 17. August 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

Kauf-Anträge.

Einbach, Amts Wolfach. (Liegenschafts-Versteigerung.) Dem Engelbert Schle, Bürger und Bauer dahier, werden in Folge richtlicher Verfügung vom 15. Juni d. J. Nro. 8239 die unten benannten Liegenschaften

Dienstags den 10. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hirschwirthshause zu Einbach im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erreicht wird.

Die Liegenschaften sind folgende:

Ein geschlossenes Hofgut in Einbach, Lachenhof genannt, welcher vornen an die Jakob Benz'sche Wittwe, hinten an Andreas Schmid und Lorenz Schle, gegen Osten an Jakob Bitter und Mathias Schmieder jung, gegen Westen an Konrad und Philipp Breithaupt und Joh. Ev. Uhl gränzt. Dasselbe besteht in:

- 1) einem zwei Stock hohen Bauernhause mit Scheuer und Stallung unter einem Dach;
- 2) dabei stehenden Schweinställen;
- 3) einem Back- und Waschhause;
- 4) einem zwei Stock hohen Tagelöhnerhause mit Scheuer, Stallung und Schweinställen unter einem Dach;
- 5) einem Back- und Waschhause;

A.

an Grundstücken, laut Steuerzettel:

- 6) ca. 2 Mefle Gemüsegarten und Hofraum;
- 7) circa 47 Sester Ackerfeld;
- 8) " 18 Sester Wiesen;
- 9) " 115 Sester Reutberg;
- 10) " 14 Morgen Buchwald.

Jeder Steigerer hat einen annehmbaren Bürgen und Selbstschuldner zu stellen, und Fremde noch nebenbei ein Leumunds- und Vermögenszeugniß vorzulegen.

Einbach, den 8. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Bächle. vdt. Schmider,
Rathschr.

[2] Stadt Kehl. (Liegenschafts-Versteigerung.) In Folge richtlicher Verfügung vom 22. Juli d. J. Nro. 10109 werden dem Kürschner Gustav Roos hier

Dienstags den 24. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:
ein zweistöckiges Wohnhaus nebst Hausplatz, Hof und Garten, einerf. Wittve Immroth; anderf. Jakob Schaaff, vornen die Hauptstraße, hinten die Marktstraße;
wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
Stadt Kehl, den 22. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Gaß. vdt. Sommer.

[2] Stadt Kehl. (Gasthaus-Versteigerung.) Da in der auf heute in Folge richtlicher Verfügung vom 18. Mai d. J. Nro. 6894 anberaumten Liegenschafts-Versteigerung der Schwertwirth Geier's Wittve der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so werden

Donnerstags den 19. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause diese Liegenschaften, und zwar
der Gasthof zum Schwert mit der Realschildwirthschaftsgerechtigkeit, nebst zwei doppelten Stallungen, Waschküche, Holzremise, Ladschopf und dem Plage, vornen die Hauptstraße, hinten die Rheinstraße, einerf. Georg Walter, anderf. die Querstraße,
einer zweiten Steigerung im Vollstreckungswege ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.
Stadt Kehl, den 22. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Gaß. vdt. Sommer.

Karlsruhe. (Haus-Versteigerung.) In Folge richtlicher Verfügung wird das dem frühern Rittmeister Beckert dahier gehörige zweistöckige Haus mit zweistöckigem Anbau, einstöckigem Stall und Garten vor dem Rühlburgerthor, neben Particulier Nägele und Kaufmann Haas,

Dienstags den 24. September l. J., Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum Erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 10,000 fl. oder mehr geboten ist.

Karlsruhe, den 17. August 1850.

Das Bürgermeisteramt.
Helmlé.